LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1979 | Ausgegeben und versendet am 9. Juli 1979 | 18. Stück

43. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1979, mit der der Lahnbach zum geschützten Landschaftsteil erklärt wird.

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1979, mit der der Schlößlberg Mogersdorf zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird.

45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1979, mit der der „Goßbachgraben" in der KG. Hammerteich zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.

43. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1979, mit der der Lahnbach zum geschützten Landschaftsteil erklärt wird.

Auf Grund des § 19 a des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

Der Lahnbach samt den angrenzenden Uferstreifen in einer Breite von 25 m, gemessen von der Bachmitte, wird innerhalb der KG. Deutsch Kaltenbrunn zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

§ 2

In dem im § 1 genannten Gebiet ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;

b) die Ufergehölze zu roden;

c) Bauwerke aller Art zu errichten;

d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, soferne es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

e) Maßnahmen durchzuführen, durch die der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende Fischbestand gefährdet wird;

f) standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen.

§ 3

Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung und die Ausübung der Jagd und der Fischerei sind erlaubt. Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung sind Kahlschlägerungen verboten.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den im § 2 angeordneten Verboten bewilligen, soweit solche Ausnahmen aus wissenschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Interessen oder für Heilzwecke erforderlich sind.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:
Wiesler

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1979, mit der der Schlößlberg Mogersdorf zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird.

Auf Grund des § 19 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Schlößlberg Mogersdorf wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 2163, 2164, 2166, 2169, 2171, 2172, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2195, 2196, 2197, 2198, 2205, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2229, 2230, 2232, 2233, 2235 der KG. Mogersdorf und die Grundstücke Nr. 541, 801, 805 und 806 der KG. Deutsch Minihof. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) Innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes ist es verboten, grobe, den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe in das Landschaftsbild vorzunehmen, sofern diese mit einem verwaltungsbehördlich genehmigten Unternehmen nicht notwendigerweise verbunden sind.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) Kulturumwandlungen vorzunehmen, die in das Gefüge des Landschaftshaushaltes störend eingreifen;

b) die Pflanzendecke oder Gehölze abzubrennen;

c) im freien Gelände außerhalb genehmigter Mülldeponien Müll abzulagern oder Abfälle wegzuwerfen;

d) Tafeln und Inschriften anzubringen, sofern es sich nicht um Hinweise für die Erholung suchende Bevölkerung oder um amtliche Verlautbarungen, Verkehrszeichen, Wegweisertafeln u. dgl. handelt;

e) störende Freileitungen zu errichten;

f) Verkaufsbuden sowie Zelt- oder Lagerplätze ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in der freien Landschaft zu errichten;

g) auf anderen als hiefür genehmigten Plätzen zu zelten und Wohnwagen abzustellen;

h) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Mülldeponien anzulegen, sofern diese den Naturgenuß stören und beeinträchtigen;
i) Feldhecken zu beseitigen.

§ 3

In den im Abs. 1 bezeichneten Gebieten bedürfen Bauvorhaben aller Art einer Genehmigung der Landesregierung im Sinne des § 19 des Naturschutzgesetzes.

§ 4

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den im § 2 angeordneten Verboten bewilligen, soweit solche Ausnahmen aus wissenschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Interessen oder für Heilzwecke erforderlich sind.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 29 Naturschutzgesetz geahndet.

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen oder Anlagen zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gemäß Abs. 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

Für die Landesregierung:
Wiesler

45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1979, mit der der „Goßbachgraben" in der KG. Hammerteich zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Goßbachgraben in der KG. Hammerteich wird in dem im Abs. 2 genannten Umfang zum Vollnaturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Vollnaturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 344, 345, 346, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 370/1 und 370/2 der KG Hammerteich. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand zu verändern, Sprengungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt oder Chemikalien irgendwelcher Art (insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und dergleichen) einzubringen oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;
b) Gehölz oder Buschwerk durch Abholzen oder Abbrennen zu entfernen oder Grasflächen abzubrennen;
c) Bauwerke aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
d) Tafeln, Inschriften und dergleichen anzubringen, soferne es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt;
e) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken oder abzureißen;
f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
g) standortfremde Pflanzen und Tiere auszusetzen;
h) das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, außer zum Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

§ 3

(1) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung der Bestimmungen des § 2 erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt. Die Anlage von Wildäkkern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den im § 2 angeordneten Verboten und Beschränkungen bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung erforderlich ist.

§ 5

Übertretungen der in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 6

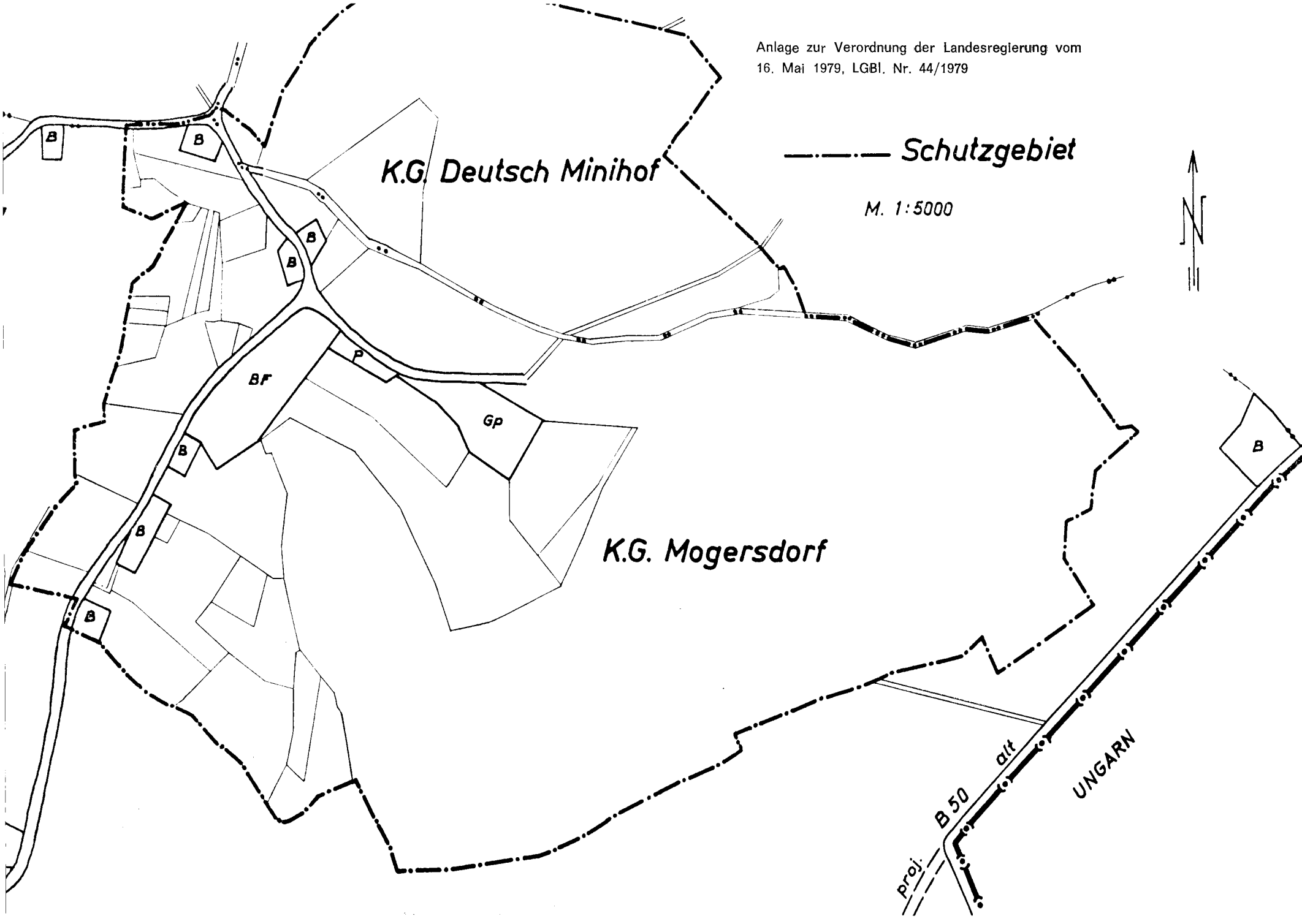
(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen oder Anlagen zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

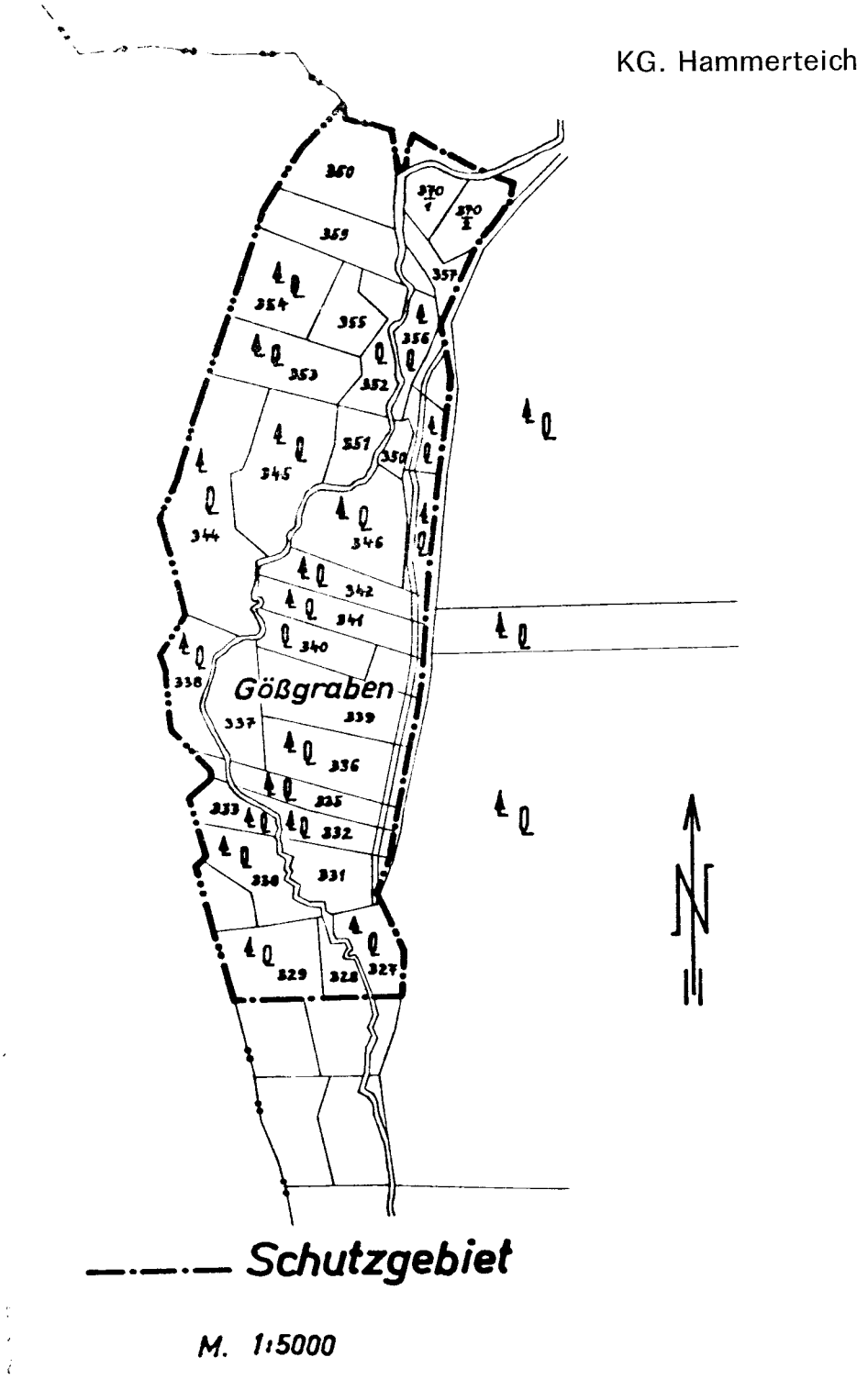
(2) Die bei einem Auftrag gemäß Abs. 1 entstandenen Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

Für die Landesregierung:
Wiesler

Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 16. Mai 1979, LGBl. Nr. 44/1979





Landesgesetzblatt für das Burgenland P.b.b.
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt